

**Beschlussvorlage Nr. B-044/2021**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 51

**Gegenstand:**

Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und freien Trägern der Jugendhilfe über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	27.04.2021	öffentlich			
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich			

*Ralph Burghart*

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme ab 01.07.2021 ab 2022		933.000 EUR 2.075.000 EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage 2		

**Gesetzliche Grundlagen:**

SGB VIII, SächsKitaG, SächsFöSchülBetrVO

**Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:**

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	Außer Kraft setzen	zu ändern
B-227/2016	09.11.2016	Stadtrat	X	

**An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:**

Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz
AG der freien Träger nach § 78 SGB VIII „Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Familienbildung“
Unterarbeitsgruppe „Rahmenvereinbarung“

--

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat setzt den Beschluss Nr. B-227/2016 außer Kraft.
2. Der Stadtrat beschließt im Folgenden den Wortlaut der Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und freien Trägern der Jugendhilfe über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 17 Absatz 2 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG)

**Rahmenvereinbarung**

**zwischen der Stadt Chemnitz und freien Trägern der Jugendhilfe über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 17 Absatz 2 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG)**

**Vereinbarung**

zwischen der Stadt Chemnitz  
(im Folgenden Kommune)

vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Träger der  
freien Jugendhilfe  
(im Folgenden Träger)

vertreten durch

wird folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtung/en

.....

in Chemnitz geschlossen:

**Präambel**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Regelungen zum Betrieb und zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen. Rechtliche Grundlagen sind das SGB VIII, das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen und die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes.

Die in dieser Rahmenvereinbarung geregelte Beteiligung an der Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen durch die öffentliche Hand setzt voraus, dass die Leistungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach SGB VIII und SächsKitaG durch den freien Träger tatsächlich im vereinbarten Umfang erbracht werden.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um zum Wohle von Chemnitzer Familien bedarfsgerecht die Förderung von Kindern in Tageseinrichtung entsprechend zu gewährleisten und auszugestalten. Hierzu sollen neben den schriftlichen Vereinbarungen frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden. Zudem werden bei für freie Träger relevanten Maßnahmen diese beteiligt und gemeinsam Lösungen erarbeitet.

Die Träger gewährleisten einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertageseinrichtung. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind insbesondere:

- die rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertageseinrichtung und der zweckgebundene Einsatz aller Einnahmen und Ausgaben nur für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung,
- die Leistung von Personalausgaben nur, soweit sie auf Gesetz und Tarifvertrag beruhen, oder falls keine Bindung an einen Tarifvertrag besteht, auf der Grundlage von Arbeitsvertragsrichtlinien oder adäquaten Regelungen. Die Personalausgaben sollen der Arbeitsleistung angemessen sein.
- die Einhaltung der für die öffentliche Hand geltenden Bestimmungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen (VOL/VOB). Vor der Beauftragung zur Durchführung von investiven Maßnahmen bzw. Anschaffungen sind mindestens 3 Kostenvorschläge von 3 verschiedenen Firmen einzuholen,
- die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt nur nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

## **§ 1 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes**

(1) Die Betreuungszeiten richten sich nach den Regelungen und Vorgaben der Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Während der Betriebsferien wird die bedarfsgerechte Betreuung durch den Träger ggf. in Kooperation abgesichert

(2) Für die Angebote nach Absatz 1 werden Krippen-, Kindergarten und Hortplätze entsprechend der aktuellen Bedarfsplanung auf der Grundlage der gültigen Betriebserlaubnis angeboten. Die jeweils aktuelle Betriebserlaubnis ist durch den Träger innerhalb von 4 Wochen bei der Kommune vorzulegen. Die Träger streben die Belegung der maximal zulässigen Platzkapazität an. Bei entsprechendem Bedarf in der Stadt Chemnitz können im gegenseitigen Einverständnis in allen Kindertageseinrichtungen Plätze im Rahmen der Maximalkapazität nach der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 02.06.2005 bereitgestellt werden.

(3) Das aktuelle Konzept/der pädagogische Ansatz der Kindertageseinrichtung/en muss dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtung bzw. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen entsprechen und ist der Kommune durch den Träger vorzulegen.

## **§ 2 Aufnahme von Kindern**

(1) Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen der jugendhilfeplanerischen Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorrangig Kinder aus Chemnitz in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

Bei freien Platzkapazitäten sind Zuweisungen der Kommune vorrangig zu realisieren.

(2) Der Träger stellt bei der Stadt Chemnitz einen Antrag, wenn Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, in Kindertageseinrichtungen der Stadt Chemnitz aufgenommen werden sollen und zeigt den von den Personensorgeberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf an.

Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen Kommune und dem Träger nach Zustimmung der Kommune. Der Träger wird schriftlich über die Entscheidung informiert. Bei Beginn und Beendigung der Betreuung ist die Kommune mit der nächsten Monatsstatistik zu informieren.

(3) Bei der Vergabe von Belegplätzen ist gemäß Richtlinie über die Beteiligung privater Unternehmen an Chemnitzer Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung (aktuell: Beschluss des Jugendhilfeausschusses B-131/2007 vom 04.09.2007) zu verfahren. Entsprechende Planungen der freien Träger sind im Vorfeld bei der Kommune anzuzeigen.

(4) Die Träger verpflichten sich zur Beteiligung am stadteinheitlichen vernetzten Belegungsmanagement (Kita-Portal der Stadt Chemnitz) aller in der Bedarfsplanung aufgenommenen Plätze in Chemnitzer Kindertageseinrichtungen. Die Daten im Kita-Portal sind stets aktuell zu halten.

(5) Die Träger verpflichten sich entsprechend SächsKitaG § 2 Abs. 2 Plätze für Integrationskinder in allen Kitas bereitzustellen und die Betreuung für Kinder mit ernährungsbedingten Allergien/Unverträglichkeiten zu sichern.

(6) Die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, jährlich eine Zuarbeit der geplanten Kapazitäten für die Bedarfsplanung der Folgejahre einzureichen.

### § 3 Personal- und Sachkosten

(1) **Personalkosten** sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß

- a) § 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)
- b) § 1 Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung (SächsKitaFinVO)
- c) § 4 Absatz 1 Sächsische Kita-Integrationsverordnung (SächsKitaIntegrVO)
- d) § 4 Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung (SächsFöSchülBetrVO)
- e) Regelungen der Stadt Chemnitz zu Gewährung zusätzlichen Personals in Kindertageseinrichtungen
- f) Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

in der jeweils gültigen Fassung.

Bestandteile der Personalkosten für pädagogische Fachkräfte sind:

- Personalkosten, einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie betriebliche Altersversorgung, einschließlich der Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterschaftsumlage),
- Berufsgenossenschaftsbeiträge,
- Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX),
- Insolvenzumlage,

- Kosten aufgrund tarifvertraglicher oder analoger Regelungen (Vermögenswirksame Leistungen, Einmalzahlungen, Jubiläumszuwendungen, Sachzuwendungen/Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichen Anlass bis zur steuerlichen Freigrenze,
- im Notfall: Kosten zur Sicherung des Personalschlüssels über einen Personaldienstleister.

Diese Kosten werden in der Bekanntmachung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG als Personalkosten erfasst.

Der Träger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete der Stadt (Besserstellungsverbot). Sonstige Personalkosten werden nur bis zur Höhe des Jahresbruttoverdienstes vergleichbarer Bediensteter der Stadt Chemnitz in kommunalen Kindertageseinrichtungen anerkannt. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden, wenn dies in der Gesamtabwägung zu einer Besserstellung der Beschäftigten des freien Trägers führen würde.

## (2) Sonstige Personalkosten

Sonstige Personalkosten sind die Aufwendungen für nachfolgendes Personal:

- a) Wirtschaftspersonal (z. B. Reinigungskräfte, Hausmeister)
- b) Bundesfreiwilligendienst o. a. Freiwilligendienste
- c) Praktikanten

Bestandteile der sonstigen Personalkosten sind:

- Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie betriebliche Altersversorgung einschließlich der Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterschaftsumlage),
- Berufsgenossenschaftsbeiträge,
- Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX),
- Insolvenzumlage,
- Kosten aufgrund tarifvertraglicher oder analoger Regelungen (Vermögenswirksame Leistungen, Einmalzahlungen, Jubiläumszuwendungen, Sachzuwendungen/Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichen Anlass bis zur steuerlichen Freigrenze)

Diese Kosten werden in der Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG als Sachkosten erfasst.

Der Träger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete der Stadt (Besserstellungsverbot). Personalkosten werden nur anerkannt bis zur Höhe des Jahresbruttoverdienstes vergleichbarer Bediensteter der Stadt Chemnitz in kommunalen Kindertageseinrichtungen. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden, wenn dies in der Gesamtabwägung zu einer Besserstellung der Beschäftigten des freien Trägers führen würde.

## (3) Sachkosten im **engeren Sinne** sind die Aufwendungen für

- pädagogisches Material, z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, kulturelle Betreuung der Kinder,
- sächlicher Verwaltungsaufwand in der Einrichtung (ohne Aufwand für Personal),
- Wirtschaftsbedarf,
- Energie und Brennstoffe, Wasser, Abwasser,
- Dienstleistungen, soweit diese nicht in der Anlage zur Rahmenvereinbarung aufgeführt sind
- Fort- und Weiterbildung,
- Supervision und Coaching,
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Helfer,

- Qualitätsmanagement,
- Steuern, Abgaben, Versicherungen,
- Beiträge für die Mitgliedschaft des Trägers in einem Dach- oder Spitzenverband
- Gebühren (z. B. GEMA, Rundfunkbeitrag),
- Kosten für arbeitsmedizinische Untersuchungen/Betriebsarzt/Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte,
- Kosten für notwendige Impfungen,
- Beschaffung von selbständig nutzbaren geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Wert bis zur gesetzlichen Grenze für die Sofortabschreibung (aktuell 800,00 € netto)
- Unterhaltung von Inventar, Freiflächen einschl. Spielgeräte und Umzäunung und Gebäude (nur Erhaltungsaufwand, keine Investitionen),
- sonstige Aufwendungen nach vorheriger Abstimmung.

Einrichtungsübergreifender Verwaltungsaufwand einschl. Aufwand für Personal wird im Rahmen der Verwaltungskostenpauschale gemäß § 4 Abs. 8 berücksichtigt und wird nicht durch die Sachkosten-Soll-Obergrenze limitiert.

Kosten, die in der Anlage zur Vereinbarung aufgeführt sind und bereits über die Verwaltungskostenpauschale finanziert werden, werden als Sachkosten im engeren Sinne nicht anerkannt.

(4) Sachkosten im **weiteren Sinne** sind die Aufwendungen

- für Miete, Pacht, Erbbauzins,
- für Zinsen,
- für Abschreibungen,
- der Kommune an den Träger zur Finanzierung von Abschreibungen auf den vom Träger erbrachten finanziellen Eigenanteil an den Kosten für die Errichtung, Sanierung und/oder Modernisierung von Kindertageseinrichtungen sowie von Zinsen auf Grundlage eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses,
- der Kommune anstelle Miete auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates bzw. Jugendhilfeausschusses, wenn der freie Träger selbst Eigentümer/Erbbauberechtigter der Kindertageseinrichtung ist.

#### **§ 4 Anerkennungsfähige Kosten**

Grundlage der Vereinbarung sind folgende Sach- und Personalkosten:

(1) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 3 Absatz 1

(2) Zusätzliche Personalkosten (ohne Leitungspersonal) für pädagogische Fachkräfte zur Kompensierung des krankheitsbedingten Personalausfalls

Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, bei Ausfall von pädagogischem Fachpersonal alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel einzuhalten. Zu diesem Zweck haben sie insbesondere durch den Einsatz von zusätzlichem geeignetem Personal oder den erweiterten Einsatz vorhandenen Personals den entstandenen Ausfall zu kompensieren.

Wenn der Träger bei nachgewiesenem krankheitsbedingtem Ausfall von pädagogischen Fachkräften (ohne Leitungspersonal) bei gleichzeitiger Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zusätzlich pädagogische Fachkräfte zur Sicherung des gesetzlichen Personalschlüssels eingesetzt hat, werden ihm die damit verbundenen Personalkosten im Rahmen einer Einzelfallprüfung bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise bis zur maximalen Höhe von 2 % der jährlichen Personalkosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung erstattet.

Die dadurch entstehenden Kosten werden wie folgt anerkannt:

Der krankheitsbedingte Ausfall wird auf der Grundlage der durch den Träger nachgewiesenen Ausfallstunden ermittelt und mit dem tatsächlichen durchschnittlichen Stundenverdienst der pädagogischen Fachkräfte in der konkreten Einrichtung multipliziert. Der so errechnete Betrag wird dem Träger zur Finanzierung der nachgewiesenen zusätzlichen Kosten für pädagogisches Personal zusätzlich zur Verfügung gestellt, maximal jedoch 2 % der jährlichen regulären Personalkosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Feststellung der Höhe der zusätzlichen Personalkosten erfolgt einmal jährlich im Rahmen der Sach- und Personalkostenabrechnung nach § 7 Abs. 5 dieser Rahmenvereinbarung.

Mit den monatlichen Ratenzahlungen nach § 7 Abs. 3 erhält der Träger einen Abschlag in Höhe von 1 % der zur Finanzierung des Fachpersonals (ohne Leitungspersonal) notwendigen Personalkosten entsprechend des gesetzlichen Personalschlüssels. Dieser Abschlag wird mit den dem Träger tatsächlich zustehenden zusätzlichen Personalkosten in Folge krankheitsbedingten Ausfalls von pädagogischen Fachkräften verrechnet.

(3) Sachkosten nach § 3 Absatz 2 und 3 werden maximal bis zur Höhe der Sachkosten-Soll-Obergrenze anerkannt. Dabei handelt es sich um Jahreskosten. Die Sachkosten-Soll-Obergrenze wird auf der Basis der im Jahresdurchschnitt tatsächlich in der Einrichtung angemeldeten Kinder berechnet und gilt für ein Kalenderjahr. Für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort gelten unterschiedliche Sachkosten-Soll-Obergrenzen, die sich aus der Sachkosten-Bezugsgröße unter Beachtung von Faktoren für die Einrichtungsart und die Einrichtungsgröße ableiten:

Kinderkrippe:	Faktor 1,2
Kindergarten:	Faktor 1,0
Hort:	Faktor 0,7

Einrichtung unter 50 Kinder:	Faktor 1,07
50 bis 99 Kinder:	Faktor 1,03
100 bis 149 Kinder:	Faktor 0,97
ab 150 Kinder:	Faktor 0,95

Ab 01.07.2021 beträgt die Sachkosten-Bezugsgröße 996,85 € pro belegtem Platz pro Jahr.

Für folgende Einrichtungen gelten abweichende Sachkosten-Bezugsgrößen:

Horte in separaten Gebäuden:	682,18 €
Horte an Schulen:	394,32 €

Ab 01.01.2022 erfolgt eine Anpassung der Sachkosten-Bezugsgrößen analog der im Vorjahr durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen berechneten Entwicklung des Gesamt-Verbraucherpreisindexes Sachsen.

Ist darüber hinaus eine Anpassung der Sachkosten-Bezugsgröße erforderlich, kann durch Beschluss des Stadtrates die Sachkosten-Bezugsgröße geändert werden.

Die Anerkennung zusätzlicher Kosten bei Überschreitungen der Sachkosten-Soll-Obergrenze eines Jahres erfolgt auf Antrag des Trägers im Rahmen einer Einzelfallprüfung.



(4) Sachkosten nach § 3 Absatz 4

a) Aufwendungen für Miete/Pacht werden

- bei kommunalem Gebäudeeigentum zu 100 % der durch die Kommune erhobenen Miete anerkannt,
- bei privatem Gebäudeeigentum bis zu 100 % der durchschnittlich durch die Kommune für kommunale Kita-Gebäude erhobenen Miete anerkannt, in Ausnahmefällen bis zu der Höhe, die zwischen freiem Träger und Kommune vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich vereinbart wurden.

Aufwendungen für Miete/Pacht für das Außengelände werden nur als Bestandteil der Miete für Haupt- und Nebenflächen innerhalb eines Gebäudes anerkannt.

b) Aufwendungen für Erbbauzins werden in Höhe des zu zahlenden Erbbauzinses anerkannt.

c) Zahlung anstelle Miete

Der Träger hat Anspruch auf eine Zahlung anstelle Miete, wenn die Voraussetzungen zur Zahlung einer Miete nicht vorliegen, weil sich die von ihm betriebene Kindertageseinrichtung in einem Gebäude befindet, das ihm gehört.

Voraussetzung ist, dass bei bestehenden individuellen Regelungen, für die Bestandsschutz gilt (wie Pauschalen für Instandhaltungen, Zinsen und Abschreibungen), diese einvernehmlich außer Kraft gesetzt wurden.

Die Höhe der Zahlung anstelle Miete richtet sich nach der Kapazität der Kindertageseinrichtung lt. aktueller Kita-Bedarfsplanung (Integrationsplätze werden nur einfach berücksichtigt). Wenn in der Betriebserlaubnis eine davon abweichende Kapazität festgelegt wurde, gilt dieser Wert und beträgt je Platz

350 € pro Jahr im Kalenderjahr 2021, anteilig ab 01.07.2021

400 € pro Jahr im Kalenderjahr 2022

450 € pro Jahr ab Kalenderjahr 2023

Der Träger hat im Rahmen der Regelungen des § 7 Abs. 5 und 6 den Nachweis darüber zu erbringen, dass die Zahlung anstelle Miete zur Erfüllung der Eigentümerpflichten für das Gebäude und die Außenanlagen der Kindertageseinrichtung verwendet wurde. Zu diesem Zweck kann der Träger für größere Reparaturen/Instandhaltungen Rücklagen bilden, die durch den Träger einrichtungsbezogen zu dokumentieren und nachzuweisen sind.

Wird dem Träger eine Zahlung anstelle Miete gewährt, werden bei der Abrechnung der Sachkosten durch die Kommune keine Kosten für die Instandhaltung, Reparatur und Modernisierung des Gebäudes und der Außenanlagen anerkannt außer Schönheitsreparaturen, die üblicherweise Mieterangelegenheit sind.

d) Abschreibungen

Abschreibungen auf Gebäude und/oder Ausstattungsgegenstände, deren Wert über der steuerlichen Grenze für die Sofortabschreibung liegt, können bis zur Höhe der Sachkosten-Soll-Obergrenze als Kosten anerkannt werden, wenn der Träger Eigentümer des Gebäudes ist und weder Miete noch eine Zahlung anstelle Miete erhält und wenn die nach § 4 Abs. 3 berechneten Sachkosten nicht bereits vollständig in Anspruch genommen wurden.

Neben einer Mietzahlung bzw. einer Zahlung anstelle Miete werden in der Regel keine Abschreibungen als Kosten berücksichtigt. Ist die Zahlung anstelle Miete jedoch geringer als die vom Träger zu bildenden Abschreibungen für das Gebäude und die Ausstattungsgegenstände, deren Wert über der steuerlichen Grenze für die Sofortabschreibung liegt, können Abschreibungen anerkannt werden, jedoch höchstens bis zur Sachkosten-Soll-Obergrenze.

Der freie Träger hat die Höhe der zu bildenden Abschreibungen gegenüber der Kommune nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge sind Zuschüsse, die vom Land, EU oder der Kommune gewährt werden, aufwandsmindernd zu berücksichtigen.

(5) Wenn durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen werden, werden die Aufwendungen für Miete, Pacht und Erbbauzins bzw. Zahlung anstelle Miete in dieser Höhe anerkannt.

Die durch die Kommune für kommunale Kita-Gebäude erhobene Monatskaltmiete beträgt aktuell 4,09 € je m<sup>2</sup>.

(6) Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz werden je Platz folgende Haupt- und Nebenfläche anerkannt:

Kinderkrippe: 9,0 m<sup>2</sup>  
Kindergarten: 9,0 m<sup>2</sup>  
Hort: 8,5 m<sup>2</sup>

Darüber hinausgehende Flächen werden nur dann berücksichtigt, wenn die Kommune dem vorher schriftlich zugestimmt hat. Bestehende Einrichtungen genießen hinsichtlich der Anerkennung von Haupt- und Nebenflächen Bestandsschutz.

In Situationen vorübergehender Kapazitätsengpässe gilt für alle Träger, dass die für die Kindertageseinrichtung in der Betriebserlaubnis ausgewiesene maximale Platzkapazität zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. In enger Abstimmung zwischen Kommune und freiem Träger und unter Beachtung der Konzeption des Trägers sind gemeinsam die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Für die Mietzahlung der freien Träger, die einen Mietvertrag mit der Kommune abgeschlossen haben, gilt: Die Kommune stellt dem Träger mit den Personal- und Sachkosten die finanziellen Mittel für die Miete zur Verfügung und der Träger zahlt die Miete an die Kommune. Es besteht Einigkeit zwischen Träger und Kommune, dass zur Vereinfachung die Kommune auf die Überweisung der Miete verzichtet und der Zuschuss der Kommune an den Träger um den gleichen Betrag reduziert wird. Die Überweisung der Miete an die Kommune erfolgt durch den freien Träger nur dann, wenn dies im Mietvertrag vereinbart wurde.

Im Falle des Eigentumswechsels der im Eigentum des Trägers befindlichen Immobilie an einen Dritten werden Mietzahlungen nur anerkannt, wenn die Kommune der Verfahrensweise vorher schriftlich zugestimmt hat.

(7) Kosten für die Zubereitung und Ausgabe von Speisen

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Zubereitung und Ausgabe von Speisen stehen einschließlich der Kosten für Reinigung der Räume und des Geschirrs sowie für Beschaffung, Wartung, Reparatur und Ersatzbeschaffung von Küchengeräten und sonstigen Ausstattungsgegenständen, werden nicht erstattet.

Die Sachkosten für den Betrieb der Einrichtung werden um die Aufwendungen für Elektroenergie

und Brennstoffe, Fernwärme, Wasser, Abwasser, die für die Zubereitung und Ausgabe von Speisen erforderlich sind, pauschal reduziert:

- in Einrichtungen, in denen das Essen hergestellt und ausgegeben wird:  
um 0,16 € je ausgegebener Portion,
- in Einrichtungen, in denen das Essen vor der Ausgabe erwärmt wird (einschl. Cook & Chill):  
um 0,16 € je ausgegebener Portion,
- in Einrichtungen, in denen das Essen ohne Aufwärmen lediglich ausgegeben wird:  
um 0,08 € je ausgegebener Portion,
- in Einrichtungen, die Essen für andere Kindertageseinrichtungen herstellen:  
um 0,08 € je hergestellter Portion,
- in Einrichtungen, die Essen für andere Einrichtungen (außer Kitas) herstellen:  
um 0,16 € je hergestellter Portion.

Kosten im Zusammenhang mit dem Zubereiten von Speisen durch die Kinder in einer Kinderküche, soweit sie im Rahmen der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung anfallen, werden anerkannt.

Des Weiteren werden Kosten zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage in Küchen anerkannt.

#### (8) Verwaltungskostenpauschale

Der Träger erhält im Rahmen des Gemeindeanteils nach § 17 Abs. 2 SächsKitaG eine Verwaltungskostenpauschale für alle administrativen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung einer Kindertageseinrichtung entstehen, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Sachkosten nach § 3 Abs. 3 in der Einrichtung geltend gemacht wurden.

Bestandteil der Verwaltungskostenpauschale sind die in der Anlage zur Rahmenvereinbarung aufgeführten Kosten. Die Verwaltungskostenpauschale ist Bestandteil der Sachkosten.

Die Verwaltungskostenpauschale wird mit den monatlichen Raten nach § 7 Abs. 3 anteilig an die freien Träger ausgezahlt.

Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale pro belegtem Platz pro Jahr wird jährlich angepasst und beträgt ab 01.01.2021 174,92 €.

Ab 01.07.2021 orientiert sich die Höhe der Verwaltungskostenpauschale prozentual an der Höhe der Personalkosten für pädagogisches Personal einschließlich Leitungsanteil. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale beträgt 4 % der Personalkosten nach § 3 Abs. 1, einschließlich Leitungsanteil. Wenn die so ermittelte Höhe der Verwaltungskostenpauschale geringer ist, als nach der alten Berechnungsmethode (174,92 € multipliziert mit der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze), wird die Höhe der Verwaltungskostenpauschale nach der alten Berechnungsmethode ermittelt.

Die Kommune verzichtet auf Einzelnachweise des freien Trägers zur Verwendung der Verwaltungskostenpauschale, wenn der freie Träger bis 31.03. des Jahres für das Vorjahr eine eidesstattliche Erklärung abgibt und versichert, dass die Verwaltungskostenpauschale bestimmungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam zur Verwaltung der Kindertageseinrichtung verwendet wurde.

(9) Aufwendungen des Trägers im Zusammenhang mit der Übernahme der Bauherrenschaft

Wenn Träger die Bauherrenschaft bei Baumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, die sich im kommunalen Eigentum befinden, übernehmen, erhalten sie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung beläuft sich auf 1 % der durch das zuständige Gremium beschlossenen Zuwendungshöhe für Gesamtkosten je Maßnahme ab 100.000 €.

Die Auszahlung erfolgt in Jahresscheiben zeitnah mit der ersten Mittelabforderung für die jeweilige Jahresscheibe.

Die Kommune verzichtet auf Einzelnachweise des freien Trägers zur Verwendung der Mittel, wenn der freie Träger bis 31.03. des Jahres für das Vorjahr eine eidesstattliche Erklärung abgibt und versichert, dass die Aufwandsentschädigung bestimmungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam für Aufwendungen des Trägers im Zusammenhang mit der Übernahme der Bauherrenschaft verwendet wurde.

### **§ 5 Eigenanteil des freien Trägers**

(1) Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein Eigenanteil in Form von Eigenmitteln in Höhe von 0,35 % der im jährlichen Finanzplan vereinbarten Personal- und Sachkosten der Einrichtung gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 erbracht.

(2) Abweichende Regelungen sind insbesondere dann zu vereinbaren, wenn dies im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Trägers geboten ist. An Stelle der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Höhe des Eigenanteils wird Folgendes vereinbart:

Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger abweichend zu Absatz 1 ein Eigenanteil in Form von Eigenmitteln in Höhe von

%

der im jährlichen Finanzplan vereinbarten Personal- und Sachkosten der Einrichtung gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 erbracht.

(3) Die Höhe der Zahlung, die der Träger für die Vergabe von Belegungsrechten erhält, richtet sich nach dem mit dem Erwerber der Belegungsrechte vertraglich vereinbarten Betrag.

Diese Zahlungen sind im Finanzplan als Erträge auszuweisen.

Dies gilt nicht, wenn sich der Erwerber der Belegungsrechte mit einem Einmalbetrag an den Investitionskosten beteiligt hat.

### **§ 6 Kommunalanteil**

Der Kommunalanteil entspricht dem in § 17 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) geregelten Gemeindeanteil.

Der Kommunalanteil errechnet sich auf der Grundlage der anerkannten Kosten gemäß § 4 abzüglich folgender Leistungen:

1. Landeszuschuss,
2. Elternbeiträge, einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG, abzüglich nicht eintreibbarer Forderungen aus Elternbeiträgen (Mindestvoraussetzung: Einleitung eines Inkassoverfahrens),
3. Eigenanteil des Trägers,
4. Einnahmen (anteilig zu zwei Dritteln) aus der Veräußerung von Belegungsrechten,
5. Eingliederungshilfe, die der Träger für behinderungsbedingte Mehraufwendungen vom zuständigen Rehabilitationsträger erhält,
6. sonstige Einnahmen des Trägers, soweit sie zur Senkung der Personal- und Sachkosten nach § 3 Abs. 1 bis 3 führen.

### **§ 7 Verfahrensregelung zur Finanzierung**

- (1) Grundlage für die Aufbringung der Personal- und Sachkosten ist diese Rahmenvereinbarung und der von beiden Seiten bestätigte jährliche Finanzplan zur Berechnung der vorläufigen Höhe der monatlichen Raten auf der Basis der angemeldeten Kinder zum Stichtag 01.04. des Vorjahres.
- (2) Die Kommune trägt die nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten Personal- und Sachkosten, soweit sie angemessen sind und die Voraussetzungen nach SächsKitaG erfüllt sind.
- (3) Die Kommune leistet jeweils bis zum 10. eines jeden Monats angemessene Ratenzahlungen. Soweit der Finanzplan noch nicht von beiden Seiten bestätigt ist, ist die Grundlage der Abschlagszahlung der Finanzplan des Vorjahres.
- (4) Zum 15.09. des laufenden Jahres legt der Träger eine vorläufige Ist-Abrechnung der Personal- und Sachkosten des laufenden Haushaltsjahres vor. Diese ist wesentliche Grundlage für die Höhe der Ratenzahlung für den Monat Dezember des laufenden Jahres.
- (5) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres die Personal- und Sachkostenabrechnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung vor.

Der Träger verpflichtet sich, der Kommune innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Personal- und Sachkostenabrechnung die finanziellen Mittel zurückzuerstatten, die er zu Unrecht erhalten hat (Überzahlung). Zahlt der Träger diese Mittel nicht innerhalb der festgelegten Frist an die Kommune zurück, verrechnet die Kommune Überzahlungen des Trägers mit Abschlagszahlungen an den Träger. Nachzahlungen der Kommune an den Träger sowie Rückergstattungen an die Kommune werden innerhalb eines Monats vorgenommen, nachdem der Träger über das abschließende Ergebnis der Personal- und Sachkostenabrechnung nach Prüfung durch die Kommune schriftlich informiert wurde.

- (6) Wird der Nachweis über die ordnungsgemäße, zweckgebundene Verwendung der finanziellen Mittel vom Träger teilweise oder nicht erbracht, behält sich die Kommune die vollständige oder teilweise Rückforderung der bereitgestellten Mittel vor. Der Träger verpflichtet sich zur Rückgewähr dieser Mittel.

### **§ 8 Prüfrecht**

Die Kommune hat das Recht, alle Unterlagen, die im direkten Zusammenhang mit der Personal- und Sachkostenabrechnung der Kindertageseinrichtung/en stehen, in der Einrichtung oder am Ort

der Buchführung einzusehen. Dies gilt auch für den Sächsischen Rechnungshof.  
Soweit zur Klärung im Rahmen der Abrechnungs- bzw. Verwendungsnachweisprüfung Belege zur Überprüfung angefordert werden, werden diese durch den Träger zeitnah übergeben/zugeschickt.

### **§ 9 Inkrafttreten, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2022 abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlich bis 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.

Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich von Differenzbeträgen (z. B. im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung nach §§ 7 und 8) bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den bis dahin geltenden Regelungen.

Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt, wenn über das Vermögen des Trägers die Insolvenzverwaltung (auch vorläufige Insolvenzverwaltung) angeordnet wurde oder der Träger aus anderen Gründen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen kann.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Chemnitz,

Chemnitz,

i. A. ....  
Oberbürgermeister  
(Stempel)

.....  
Unterschrift Träger  
(Stempel)

## **Anlage zur Vereinbarung – Verwaltungskostenpauschale nach § 4 Abs. 8**

Die Verwaltungskostenpauschale dient der Finanzierung aller administrativen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung einer Kindertageseinrichtung entstehen, soweit sie nicht im Rahmen der Sachkosten nach § 3 Abs. 3 in der Einrichtung auszuweisen sind. Die Verwaltungskostenpauschale umfasst insbesondere folgende Kosten:

1. Personalverwaltung
  - Berechnung der Arbeitsentgelte und Sozialabgaben
  - Beginn und Beendigung von Arbeitsverhältnissen
  - Personalgewinnung und Personalentwicklung einschließlich der Planung und Organisation der Fortbildung
  - Führen von Personalakten und Stammdaten
2. Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
  - Planung und Erstellung des Haushaltsplans, Abschluss der Vereinbarung mit der Kommune
  - Ausführung der Haushaltsbewirtschaftung
  - Erstellung der Investitions- und Instandhaltungsplanung, Bau-, Sanierungs- und Facilitymanagement
  - Erstellung von Stichtagsmeldungen und Erfüllung der Meldepflichten
  - Kosten für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
3. Betriebliches Rechnungswesen
  - Durchführung des Zahlungsverkehrs einschl. Kosten für Kontoführung bei Kreditinstituten
  - Führung von Konten entsprechend der Haushaltsplanung
  - Erstellen von Spendenbescheinigungen
  - Prüfung von Bescheiden und Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben
4. Beantragung und Abrechnung von Erstattungen
  - Erhebung und Einzug der Elternbeiträge (Controlling, Mahnverfahren, Ausstellen von Bescheinigungen)
  - Abrechnung der Leistungen mit den Kostenträgern (z. B. Verfahren zur Eingliederungshilfe)
5. Zentrale Leistungen/Geschäftsführung
  - Qualitätsmanagement
  - Öffentlichkeitsarbeit außer in der Kindertageseinrichtung
  - IT (Hard- und Software, Personalkosten, Dienstleistungen wie z. B. Wartungskosten) außer in der Kindertageseinrichtung
  - Kosten zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen
  - Vertragsmanagement
  - Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten (Anwalts- und Gerichtskosten) außer Rechtsstreitigkeiten wegen Elternbeiträgen
  - Kosten für Betriebsratstätigkeit
  - Beschwerdemanagement
  - Gesundheitsmanagement für Beschäftigte
  - Kinderschutz
  - sonstige Umlagen zur Finanzierung der Unternehmensführung
6. Statistik/Berichtswesen
  - Erstellen von Statistiken und Zuarbeiten und Weiterleitung an verschiedene Stellen, z. B. Jugendamt, Sächsisches Landesamt für Statistik

## **Begründung:**

Die derzeit gültige Rahmenvereinbarung wurde durch den Stadtrat am 09.11.2016 beschlossen. Seitdem haben sich verschiedene Änderungen ergeben, die eine Anpassung der Rahmenvereinbarung erforderlich machen.

Die Rahmenvereinbarung wurde mit der Arbeitsgruppe der freien Träger nach § 78 SGB VIII „Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Familienbildung“ und einer Unterarbeitsgruppe in zahlreichen Beratungen und Konsultationen erarbeitet und abgestimmt. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurde über den Arbeitsstand informiert.

Auch die Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetags und der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen unter Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus wurden berücksichtigt.

Nachfolgend werden alle Änderungen der Rahmenvereinbarung aufgeschlüsselt und erläutert.

## **Bezeichnung der Vereinbarung**

Die Rahmenvereinbarung soll nunmehr zwischen der Stadt Chemnitz und den freien Trägern der Jugendhilfe geschlossen werden. Dies konkretisiert die Vertragspartner eindeutiger, als der Vorherige Begriff der Kommune.

## **Präambel**

Eine genauere Definition der Zielsetzung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern wurde festgeschrieben. Die Vertragspartner verpflichten sich nun, neben einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle von Chemnitzer Familien bedarfsgerecht die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen entsprechend zu gewährleisten und auszugestalten. Zudem ist nun festgeschrieben, dass die freien Träger bei relevanten Maßnahmen beteiligt werden, um gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.

## **Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes**

Bei den Betreuungszeiten wurde eine Absicherung einer bedarfsgerechten Betreuung während der Betriebsferien sowie eine Bereitstellung der Plätze bis zur Maximalkapazität bei Bedarf eingearbeitet.

## **Aufnahme von Kindern**

Der Begriff „Erziehungsberechtigte“ wurde in „Personensorgeberechtigte“ geändert. Gemäß § 1 Nummer 3 Jugendschutzgesetz ist eine personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.

Die Nutzung und Aktualisierung der Daten durch die freien Träger im Kita-Portal wurde festgeschrieben. Auch die Verpflichtung der freien Träger für die Bereitstellung von Integrationsplätzen, die Sicherung der Betreuung für Kinder mit ernährungsbedingten Allergien/Unverträglichkeiten sowie die jährliche Einreichung der Zuarbeit der geplanten Kapazitäten für die Bedarfsplanung für die Folgejahre wurde konkret in die Rahmenvereinbarung aufgenommen.

## **Personal- und Sachkosten**

Bei den Personalkosten wurden die gesetzlichen Grundlagen aktualisiert, konkretisiert und überarbeitet.



Die Kosten aufgrund tarifvertraglicher Regelungen wurden um analoge Regelungen erweitert und in der Aufzählung derartiger Beispiele fand eine Ergänzung um Sachzuwendungen/Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichem Anlass bis zur steuerlichen Freigrenze statt. Gemäß der Lohnsteuer-Richtlinien R 19.6 sind Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen. Dies sind bloße Aufmerksamkeiten, die nicht zum Arbeitslohn gehören. Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro, z. B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist.

Das Besserstellungsverbot wurde konkretisiert und in den Sachkosten im engeren und weiteren Sinne wurden Beispiele ergänzt, aktualisiert und detailliert.

### **Anerkennungsfähige Kosten**

Hier wurden zusätzliche Personalkosten für pädagogische Fachkräfte zur Kompensierung des krankheitsbedingten Personalausfalls eingearbeitet. Es soll sichergestellt werden, dass bei Ausfall von pädagogischem Personal der vorgeschriebene gesetzliche Betreuungsschlüssel eingehalten wird. Dies soll durch zusätzlich geeignetes Personal oder mit der Erweiterung des Einsatzes von vorhandenem Personal erfolgen. Zusätzliche Kosten werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung erstattet. Die Anerkennung dieser Kosten wird detailliert aufgeschlüsselt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der durch den Träger nachgewiesenen Ausfallstunden multipliziert mit dem tatsächlichen durchschnittlichen Stundenverdienst. Hierbei gibt es eine Maximalgrenze von 2 % der jährlichen regulären Personalkosten. Die Feststellung der Höhe der zusätzlichen Personalkosten erfolgt einmal jährlich im Rahmen der Sach- und Personalkostenabrechnung für das Vorjahr. Mit den monatlichen Ratenzahlungen wird vorab ein Abschlag in Höhe von 1 % der notwendigen Personalkosten ausgezahlt.

### **Der daraus resultierende Mehraufwand gegenüber 2020 liegt bei**

- ca. 420.000 € ab 01.07.2021,
- ca. 885.000 € im Jahr 2022,
- ca. 930.000 € im Jahr 2023,
- ca. 975.000 € im Jahr 2024 und
- ca. 1.020.000 € im Jahr 2025.

### **Erhöhung der Sachkostenbezugsgröße**

Die Sachkosten-Bezugsgröße soll generell ab 01.07.2021 um 10 % erhöht werden. Demnach liegt die Sachkosten-Bezugsgröße pro belegtem Platz pro Jahr bei 996,85 €. Bei Horten in separaten Gebäuden liegt die abweichende Sachkosten-Bezugsgröße bei 682,18 € und bei Horten an Schulen bei 394,32 €.

### **Der daraus resultierende Mehraufwand gegenüber 2020 liegt bei**

- ca. 335.000 € ab 01.07.2021,
- ca. 685.000 € im Jahr 2022,
- ca. 705.000 € im Jahr 2023,
- ca. 720.000 € im Jahr 2024 und
- ca. 740.000 € im Jahr 2025.

### **Miete/Pacht/Erbbauzins**

Bei kommunalem Gebäude werden weiterhin die durch die Kommune erhobene Miete zu 100 % anerkannt. Bei privatem Gebäudeeigentum wird bis zu 100 % der durchschnittlich durch die Kommune für kommunale Kita-Gebäude erhobenen Miete anerkannt. In Ausnahmefällen bis zu der

Höhe, die zwischen freiem Träger und Kommune vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich vereinbart wurde.

Aufwendungen für Erbbauzins werden weiterhin in Höhe des zu zahlenden Erbbauzinses anerkannt.

### **Erhöhung der Zahlung anstelle Miete**

Die Voraussetzungen für eine Gewährung einer Zahlung anstelle Miete wurden genau geregelt. Grundlage ist das Gebäudeeigentum der Kindertageseinrichtung.

Die Zahlung anstelle Miete für Träger, die die Kindertageseinrichtung in einem Gebäude betreiben, das sich in ihrem Eigentum befindet, soll schrittweise um 50 € erhöht werden. Das beläuft sich von 300 € pro Platz (gilt ab 2019) auf 450 € pro Platz ab Kalenderjahr 2023.

Die Träger werden zum Nachweis verpflichtet, dass sie die Zahlung anstelle Miete zur Erfüllung der Eigentümerpflichten für das Gebäude und die Außenanlagen verwendet haben.

Eine Bildung von Rücklagen für Instandhaltungen am Gebäude ist gestattet und muss jährlich einrichtungsbezogen dokumentiert und mittels eidesstattlicher Erklärung nachgewiesen werden.

Bei der Anerkennung einer Zahlung anstelle Miete werden in den Sachkosten keine Kosten für die Instandhaltung, Reparatur und Modernisierung des Gebäudes und der Außenanlage anerkannt. Hiervon ausgenommen sind Schönheitsreparaturen, die üblicherweise Mieterangelegenheit sind.

### **Der daraus resultierende Mehraufwand gegenüber 2020 beläuft sich auf**

**ca. 38.000 € ab 01.07.2021,  
ca. 170.000 € im Jahr 2022,  
ca. 255.000 € im Jahr 2023,  
ca. 340.000 € im Jahr 2024 und  
ca. 425.000 € im Jahr 2025.**

### **Anpassung der Abschreibungen**

Dieser Absatz wurde komplett erneuert und präziser formuliert. Es wurde eine Anerkennung der kalkulatorischen Kosten für Abschreibungen bis zur Höhe der Sachkosten-Soll-Obergrenze für Träger, die Eigentümer des Gebäudes sind und weder Miete noch eine Zahlung anstelle Miete erhalten, eingearbeitet.

Neben einer Mietzahlung bzw. einer Zahlung anstelle Miete werden in der Regel keine Abschreibungen als Kosten berücksichtigt. Wenn die Zahlung anstelle Miete jedoch unter dem Wert der vom Träger zu bildenden Abschreibungen für das Gebäude und die Außenanlagen liegt, können Abschreibungen bis zum Erreichen der Sachkosten-Soll-Obergrenze anerkannt werden. Der freie Träger hat die Höhe der zu bildenden Abschreibungen nachzuweisen.

Unter Punkt 5 und 6 wurde der Begriff „Miete“ auf den Begriff „Monatskaltmiete“ geändert und in Situationen vorübergehender Kapazitätsengpässe gilt für alle Träger, dass die für die Kindertageseinrichtung in der Betriebserlaubnis ausgewiesene maximale Platzkapazität zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. In enger Abstimmung zwischen Kommune und freiem Träger und unter Beachtung der Konzeption des Trägers sind gemeinsam die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Begriff der Veräußerung der im Eigentum des Trägers befindlichen Immobilie an einen Dritten wurde in Eigentumswechsel geändert.

## **Anpassung der Verwaltungskostenpauschale**

Die Verwaltungskostenpauschale ist Bestandteil der Sachkosten. Dies wurde konkret in die Rahmenvereinbarung eingearbeitet. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale pro belegtem Platz pro Jahr wird jährlich angepasst und beträgt ab 01.01.2021 174,92 €.

Die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale soll ab 01.07.2021 geändert werden. Sie soll sich prozentual an der Höhe der Personalkosten einschließlich Leitungsanteil orientieren und beträgt ab 01.07.2021 4 % dieser Kosten. Sie wird mit den monatlichen Raten an die freien Träger ausgezahlt.

Sollte die so ermittelte Höhe der Verwaltungskostenpauschale geringer sein, als nach der alten Berechnungsmethode (174,92 € multipliziert mit der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze), wird die Höhe der Verwaltungskostenpauschale nach der alten Berechnungsmethode ermittelt, um eine Benachteiligung zu vermeiden.

## **Übernahme der Bauherrschaft**

Übernimmt ein Träger bei Baumaßnahmen die Bauherrenschaft, so erhält er für die damit zusammenhängende Aufwendung eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die vom zuständigen Gremium beschlossene Zuwendungshöhe für Gesamtkosten je Maßnahme ab 100.000 € beträgt 1 %.

Die Formulierung hat sich dahingehend geändert, dass die Zuwendungshöhe nicht allein vom Jugendhilfeausschuss, sondern vom zuständigen Gremium beschlossen werden kann und es sich um Gesamtkosten je Maßnahme ab 100.000 € handelt. Die Auszahlung erfolgt weiterhin zeitnah in Jahresscheiben mit der ersten Mittelabforderung für die jeweilige Jahresscheibe.

## **Eigenanteil des freien Trägers**

Hier wurde eine genauere Verfahrensweise bei der Vergabe von Belegrechten erarbeitet. Die Zahlung richtet sich nach dem mit dem Erwerber der Belegungsrechte vertraglich vereinbarten Betrag. Diese Zahlungen sind im Finanzplan als Erträge auszuweisen und senken den Kommunalanteil.

Dies gilt nicht, wenn sich der Erwerber der Belegungsrechte mit einem Einmalbetrag an den Investitionskosten beteiligt hat.

## **Kommunalanteil**

Hier wurde bei 4. Eingliederungshilfe genauer beschrieben, was gemeint ist. Es handelt sich hier um Eingliederungshilfe, die der Träger für behinderungsbedingte Mehraufwendungen vom Sozialamt erhält.

Bei den Einnahmen für die Belegungsrechte wurde auf eine anteilige Einrechnung hingewiesen.

Die Rahmenvereinbarung soll am 01.07.2021 in Kraft treten.

Die Anlage zur Vereinbarung – Verwaltungskostenpauschale nach § 4 Abs. 5 hat bei der Nummer 5 der Zentralen Leistungen/Geschäftsführung Ergänzungen erhalten.

## **Der daraus resultierende Mehraufwand gegenüber 2020 beläuft sich auf**

**ca. 140.000 € ab 01.07.2021,  
ca. 335.000 € im Jahr 2022,  
ca. 395.000 € im Jahr 2023,**

**ca. 460.000 € im Jahr 2024 und  
ca. 525.000 € im Jahr 2025.**

**Zusammenfassung des jährlichen Mehraufwandes:**

1. Erstattung des zusätzlichen Personalaufwandes durch krankheitsbedingte Ausfälle während der Entgeltfortzahlung

Mehraufwendungen gegenüber 2020 ca. 420.000 € im Jahr 2021,  
ca. 885.000 € im Jahr 2022,  
ca. 930.000 € im Jahr 2023,  
ca. 975.000 € im Jahr 2024,  
ca. 1.020.000 € im Jahr 2025.

2. Erhöhung der Sachkosten-Bezugsgröße um 10 %

Mehraufwendungen gegenüber 2020 ca. 335.000 € im Jahr 2021,  
ca. 685.000 € im Jahr 2022,  
ca. 705.000 € im Jahr 2023,  
ca. 720.000 € im Jahr 2024,  
ca. 740.000 € im Jahr 2025.

3. Anpassung der Zahlung anstelle Miete

Mehraufwendungen gegenüber 2020 ca. 38.000 € im Jahr 2021,  
ca. 170.000 € im Jahr 2022,  
ca. 255.000 € im Jahr 2023,  
ca. 340.000 € im Jahr 2024,  
ca. 425.000 € im Jahr 2025.

4. Anpassung der Verwaltungskostenpauschale

Mehraufwendungen gegenüber 2020 ca. 140.000 € im Jahr 2021,  
ca. 335.000 € im Jahr 2022,  
ca. 395.000 € im Jahr 2023,  
ca. 460.000 € im Jahr 2024,  
ca. 525.000 € im Jahr 2025.

<b>Gesamt</b>	<b>2021</b>	<b>933.000 €</b>
	<b>2022</b>	<b>2.075.000 €</b>
	<b>2023</b>	<b>2.285.000 €</b>
	<b>2024</b>	<b>2.495.000 €</b>
	<b>2025</b>	<b>2.710.000 €</b>

**Finanzielle Auswirkungen Amt 51 - Budget 551100**

Mehraufwendungen 2021:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Mehrbedarf</b>
3652000.43182210	Zuwendungen an freie Träger Kitas	611.115,00 €
3652000.43182220	Zuwendungen an freie Träger Kitas	321.885,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>933.000,00 €</b>

Mehraufwendungen 2022:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Mehrbedarf</b>
3652000.43182210	Zuwendungen an freie Träger KITAS	1.359.125,00 €
3652000.43182220	Zuwendungen an freie Träger KITAS	715.875,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>2.075.000,00 €</b>

Mehraufwendungen 2023:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Mehrbedarf</b>
3652000.43182210	Zuwendungen an freie Träger KITAS	1.496.675,00 €
3652000.43182220	Zuwendungen an freie Träger KITAS	788.325,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>2.285.000,00 €</b>

Mehraufwendungen 2024:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Mehrbedarf</b>
3652000.43182210	Zuwendungen an freie Träger KITAS	1.634.225,00 €
3652000.43182220	Zuwendungen an freie Träger KITAS	860.775,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>2.495.000,00 €</b>

Mehraufwendungen 2025:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Mehrbedarf</b>
3652000.43182210	Zuwendungen an freie Träger KITAS	1.775.050,00 €
3652000.43182220	Zuwendungen an freie Träger KITAS	934.950,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>2.710.000,00 €</b>

Die Mehraufwendungen wurden auf der Grundlage des derzeitigen Ist-Zustandes ermittelt und im Haushaltsplan 2021/2022 ff. berücksichtigt.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Gegenüberstellung der Änderungen